Geschäftsnummer: 7 L 1282/10.KS

am .....

proT-in.de
Bundesvorstand
Kellerbergstr. 16
57319 Bad Berleburg
eMail bundesvorstand@proT-in.de
Tel. (0 27 51) 95 91 96

VERWALTUNGSGERICHT KASSEL

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Antragstellerin,

bevollmächtigt: Rechtsanwalt Christian Loh,
Hochstraße 21, 57319 Bad Berleburg,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Deutsche Telekom AG

Antragsgegnerin,

w e g e n Zuweisung

hat das Verwaltungsgericht Kassel - 7. Kammer - durch

Vorsitzenden Richter am VG Schäfer,
Richter am VG Spillner,
Richterin am VG Lohmann

am 14. Oktober 2010 beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin vom 17.09.2010 gegen den Zuweisungsbescheid der Antragsgegenerin vom 15.09.2010 wird wiederhergestellt.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 2.500,- Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Antragstellerin wendet sich gegen eine mit Sofortvollzug versehene dauerhafte Zuweisung zur Deutschen Telekom Kundenservice GmbH (DT KS) in Fulda.

Sie ist Beamtin im Dienst der Antragsgegnerin und als Fernmeldehauptsekretärin (Besoldungsgruppe A 8) bei der Deutschen Telekom AG tätig. Vor ihrer Umsetzung auf einen Posten „Agent Kundenbetreuung" mit der ATNr. Y 3817 B am 31.11.2006 war sie in der Kundenniederlassung Kassel des Mutterkonzerns als Agentin im Back-Office KT 1000 beschäftigt. Dieser Dienstposten war mit A 8 bewertet.

Nachdem der bisherige Beschäftigungsbereich der Antragstellerin bei der Kundenniederlassung der Deutschen Telekom AG mit Wirkung vom 25.06.2007 auf die konzerneigene DT KS, eine 100 %ige Tochtergesellschaft der Deutschen Telekom AG, übergegangen war, wurde ihr ihre zuvor auch schon im Bereich der Kundenniederlassung ausgeübte Tätigkeit „Agent Kundenbetreuung" vorübergehend, nämlich bis zum 30.06.2010, bei der DT KS am Dienstort Kassel zugewiesen. Ab dem 01.07.2010 wurde sie sodann mit Bescheid vom 25.06.2010 mit der Tätigkeit „Kundenberater II a" der DT KS am Dienstort Kassel dauerhaft zugewiesen.

Gegen diese Zuweisung hat die Antragstellerin Widerspruch erhoben und beim Verwaltungsgericht Kassel unter dem Aktenzeichen 7 L 1119/10.KS einen Eilantrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO gestellt. Dieses Verfahren wurde inzwischen in der Hauptsache für erledigt erklärt, weil die Antragsgegnerin mit Bescheid vom 15.09.2010 die Zuweisung vom 25.06.2010 mit Ablauf des 17.10.2010 widerrufen und der Antragstellerin die gleiche Tätigkeit, nämlich als Kundenberaterin II a, bei der TD KS am Dienstort Petersberger Straße 76 in Fulda zugewiesen hat. Hintergrund ist, dass der jetzige Standort Kassel an den Standort Fulda verlagert wurde. Wie im Bescheid vom 25.06.2010 wurde auch im Bescheid vom 15.09.2010 die sofortige Vollziehung angeordnet.

Mit Schreiben vom 17.09.2010 hat die Antragstellerin fristgemäß Widerspruch erhoben und mit Schriftsatz vom gleichen Tag in dem bereits anhängigen Verfahren, mit Schriftsatz vom 23.09.2010 jedoch gesondert im vorliegenden Verfahren um Eilrechtsschutz gemäß § 80 Abs. 5 VwGO nachgesucht.

Zur Begründung trägt sie im Wesentlichen vor, dass ihr mit der Zuweisung der Tätigkeit als Kundenberaterin II a keine amtsangemessene Beschäftigung zugewiesen worden sei. Während sie als Agentin im Back-Office im Mutterkonzern noch schwierige Aufträge, Rechnungsanfragen und Beschwerden eigenständig von Anfang bis Ende bearbeitet habe und sich auch bei der Umsetzung auf den Posten Agent Kundenbetreuung die Tätigkeitsinhalte und der Arbeitsplatz zunächst nicht verändert hätten, sei die vorläufige Zuweisung mit der bisherigen Tätigkeit ohne weitere Angaben erfolgt, ohne dass eine Zuweisung der Tätigkeit „Kundenberater II a" vorgenommen worden sei. Danach hätten sich die Tätigkeiten bei der DT KS während der vorläufigen Zuweisung von 2007 bis 2010 erheblich verändert. Zunächst sei die Arbeitsabwicklung in einen Call- und einen Work-Anteil aufgeteilt worden. Dabei habe noch die Möglichkeit bestanden, Anfragen, die im Call hätten entgegengenommen und nicht abschließend bearbeitet werden können, nachmittags während des Work-Anteils abschließend zu bearbeiten. Heute sei dagegen eine abschließende Bearbeitung auch von einfacheren Kundenanfragen nicht mehr möglich. Die Tätigkeitsschwerpunkte hätten sich von einer Work- zu einer reinen Call-Tätigkeit verlagert. So zeige der persönliche Arbeitsplan der Antragstellerin für die 31. Kalenderwoche (02. bis 06.08.2010) eine Call-Center-Tätigkeit von mehr als 60 %. Auch in Zeiten von Bearbeitertätigkeiten sei die Antragstellerin ins Call-Center zurückbeordert worden, so dass für Arbeiten außerhalb reiner Call-Center-Tätigkeit so gut wie kein Raum gegeben gewesen sei. In den darauffolgenden vier Wochen sei nur Call-Tätigkeit ausgeübt worden, wie auch in der 36. bis 38. Kalenderwoche, wie die vorliegenden Arbeitspläne belegten. Diese einseitige Tätigkeitsausrichtung erfolge offensichtlich im Hinblick auf die geplante Verlagerung der Arbeitsplätze der TD KS an den Standort Fulda, wo derzeit ein Call-Center errichtet werde, das im Oktober 2010 den Betrieb aufnehmen solle. Die überwiegende bzw. reine Call-Center-Agententätigkeit sei jedoch dem einfachen Dienst zuzuordnen. Es handele sich um eine Anlerntätigkeit, die auch durch Leiharbeitnehmer durchführbar sei, und damit im Hinblick auf das Amt eines Fernmeldehauptsekretärs um eine unterwertige

Tätigkeit. Die Antragstellerin verweist in diesem Zusammenhang auf mehrere Verwaltungsgerichtsentscheidungen, wonach Tätigkeiten des Call-Center-Agenten dem einfachen Dienst zuzuordnen seien und es sich bei den Tätigkeiten des Kundenberaters um Anlerntätigkeiten handele, für die die Ausbildung des mittleren Dienstes nicht erforderlich sei. Ihre Zweifel würden zu Recht auch in der Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts vom 04.08.2010 in einem 100 %igen Parallelfall geteilt.

Die ihr zugewiesene Tätigkeit als Kundenberater II a sei auch in der angefochtenen Verfügung nicht näher qualifiziert; der Aufgabenkreis werde nicht näher definiert, was aber andererseits nicht der GmbH zufallen dürfe. Gerade der Vortrag der Antragsgegnerin, dass das Verhältnis zwischen Call und Work variiere und vom Anrufaufkommen der Kunden abhängig sei, mache deutlich, dass eine amtsangemessene Verwendung der Antragstellerin nicht gewährleistet sei, sondern vielmehr von den wirtschaftlichen Interessen und der Ordnung der aufnehmenden GmbH bestimmt werde. Damit werde auch deutlich, dass es allein im Ermessen der DT KS liege, wie die Antragstellerin eingesetzt werde, und die Antragsgegnerin hierauf keinen Einfluss habe. Auch der Antragstellerin falle im Rahmen ihrer Call-Tätigkeit die Aufgabe zu, Produkte zu verkaufen und den Kunden diese anzupreisen. Mit ihren Aufgaben in früherer Zeit, seien diese Aufgaben nicht mehr zu vergleichen. Es habe tatsächlich eine Wandlung der Tätigkeitsmerkmale stattgefunden, und zwar von einer vormals anspruchsvollen zu einer reinen Hilfstätigkeit im Hinblick auf die Telefonistendienste.

Schließlich sei der Antragstellerin auch kein abstrakt-funktionelles Amt übertragen worden, eine Behördeneingliederung sei nicht erfolgt. Nach allem bestehe auch kein öffentliches Interesse am Sofortvollzug, das von Seiten der Antragsgegnerin nicht damit begründet werden könne, dass kein zusätzliches Personal bei der TD KS eingestellt werden müsse; dies seien allein wirtschaftliche Gründe, und im öffentlichen Interesse allein liege es, die Antragstellerin amtsangemessen zu beschäftigen.

Die Antragstellerin beantragt sinngemäß,

> die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruchs vom 17.09.2010 gegen den Zuweisungsbescheid der Antragsgegnerin vom 15.09.2010 wiederherzustellen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Sie ist zunächst der Auffassung, dass der Antragstellerin eine ihrem Amt angemessene Tätigkeit bei der DT KS zugewiesen worden sei. Der Tätigkeit des Kundenberaters II a liege eine Bewertung nach der Besoldungsgruppe A 8 zugrunde. Nach der Anlage I des Entgeltrahmentarifvertrages der DT KS werde sie wie folgt beschrieben:

> „Telefonische und/oder schriftliche Bearbeitung administrativer bzw. technischer Standard- Kundenanfragen im zugeordnetem Segment unter Zuhilfenahme der im Kundenservice eingesetzten Systeme; abschließende Klärung auch schwieriger, komplexerer Kundenanliegen; Beratung der Kunden zu Services, Rechnungen und Endgeräten nach Systemvorgabe; Datenpflege; Durchführung einfacher Telesalesaktionen/ Telemarketingrecherchen".

Die Tätigkeit der Antragstellerin im Privatkundensegment umfasse die Beantwortung von Anfragen, Beratung zu allen Produkten der Deutschen Telekom AG und Verkäufen bis hin zur Bearbeitung von Beschwerden. Die Anliegen der Kunden würden im Call und im Work bearbeitet. Im Call würden die Anliegen telefonisch angenommen und möglichst abschließend bearbeitet, im Work würden schriftlich eingegangene oder im Call nicht abgeschlossene Anliegen der Kunden bearbeitet. Das Verhältnis zwischen Call und Work variiere und sei vom Anrufaufkommen der Kunden abhängig. Hervorzuheben sei dabei, dass es sich bei den von der Antragstellerin auszuübenden Aufgaben um keine klassischen Call-Center-Tätigkeiten im Sinne einer Auskunft oder einer Bestellannahme handele. Keinen Einfluss auf die Wertigkeit der auszuübenden Tätigkeiten habe es auch, ob die Anliegen der Kunden im Call oder im Work bearbeitet würden, weil die hierbei gestellten Anforderungen sich nicht unterschieden.

Die Bearbeitung der Kundenanliegen erfordere vom Mitarbeiter ein hohes Maß an Kontaktfähigkeit und Einfühlungsvermögen, eine schnelle Auffassungsgabe, die Fähigkeit zum vernetzten Denken, wirtschaftliches Handeln im Sinne des Kunden und des Unternehmens und bedinge durch den stetigen Wandel am Telekommunikationsmarkt die Bereitschaft zum Umgang mit und zur Gestaltung von Veränderungen. Aufgrund der Vielschichtigkeit der Produkte und Dienstleistungen der Deutschen Telekom AG sowie der Komplexität der

beschriebenen Aufgaben handele es sich keineswegs um eine Call-Center-Tätigkeit im Sinne einer Auskunft oder einer Bestellannahme. Ein Vergleich des Umfangs und der Komplexität der Produkte und Dienstleistungen der Deutschen Bundespost mit denen der Deutschen Telekom AG allein zeige bereits, dass die Anforderungen an die Aufgabenerledigung gestiegen seien. Mit der Einführung und stetigen Weiterentwicklung der IT-Systeme sei auch zur Ausübung der Tätigkeit die Beherrschung verschiedenster IV-Systeme erforderlich. Im Hinblick auf die heutige Wettbewerbssituation der Antragsgegnerin seien die Anforderungen an die professionelle Umsetzung von Gesprächstechniken im Kundenkontakt gestiegen. Bereits seit einigen Jahren stelle die hier in Rede stehende Tätigkeit einen eigenen Beruf mit dreijähriger Ausbildung und anschließender Prüfung vor der IHK dar. Es handele sich um die Kauffrau/den Kaufmann für Dialogmarketing. Eine abgeschlossene Berufsausbildung sei allemal gleichzusetzen mit einem Vorbereitungsdienst und anschließender Laufbahnprüfung im technischen bzw. nichttechnischen mittleren Fernmeldedienst.

Die Tätigkeit der Antragstellerin sei jedenfalls nicht dem einfachen Dienst zuzuordnen. Die von der Tochtergesellschaft wahrzunehmenden Aufgaben seien dieselben geblieben wie zu Zeiten der Erledigung durch den Mutterkonzern. Solange dieser Aufgabenbereich von der Deutschen Telekom AG – und zwar als Agent Kundenbetreuung bei der Kundenniederlassung – wahrgenommen worden sei, sei er mit der Bewertungsbandbreite A 8 oder A 9 versehen gewesen. Auch bei den Fernmeldeämtern bzw. Niederlassungen seien die Stellen, die für Kundenbeschwerden, Auftragsannahme und Rechnungsbearbeitung zuständig gewesen seien, im operativen Bereich mit Beamten des mittleren Dienstes besetzt gewesen, deren Posten meist „strichbewertet" gewesen seien, etwa nach A 6/A 7, A7/A 8, in Einzelfällen auch A 6/ A 7/A 8 und nach A 9.

Im Übrigen sei darauf hinzuweisen, dass die Antragstellerin bereits vor dem Betriebsübergang zur DT KS die gleichen Tätigkeiten ausgeführt habe, die nunmehr Inhalt der Zuweisungsverfügung geworden seien und die sie über Jahre hinweg als amtsgemäß akzeptiert habe. Da die Anhörung vom 20.04.2010 bereits eine Tätigkeitsbeschreibung der Funktion des Kundenberaters II a enthalte, habe im Zuweisungsbescheid auf eine bereite Darstellung der Tätigkeit verzichtet werden können. Der Übertragung eines abstrakt-funktionellen Amtes bedürfe es im Rahmen von Zuweisungsverfügungen nach § 4 Abs. 4 PostPersRG nicht; durch die streitgegenständliche Verfügung werde die Antragstellerin dauerhaft in das

aufzunehmende Unternehmen der DT KS eingegliedert und ihr ein konkreter und angemessener Aufgabenbereich zugewiesen. Somit entsprächen die Zugehörigkeit zu dem privaten Unternehmen der Übertragung eines abstrakt-funktionellen Aufgabenkreises und die Beauftragung mit einer bestimmten Tätigkeit in diesem Unternehmen der Übertragung eines konkret-funktionellen Aufgabenkreises. Schließlich seien persönliche Belange der Antragstellerin nicht verletzt. Der Sofortvollzug sei formell rechtmäßig angeordnet und ordnungsgemäß begründet worden. Ein öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung sei deswegen gegeben, weil es der Deutschen Telekom AG aufgrund der derzeitigen wirtschaftlichen und personellen Situation nicht möglich gewesen sei, die Antragstellerin anderweitig zu beschäftigen. Der Antragstellerin sei ihre bisherige Tätigkeit zugewiesen worden, die sie weiterhin nahtlos wahrnehmen müsse, so dass ein Abwarten eines Rechtsbehelfs- oder Klageverfahren nicht hinnehmbar wäre, da dann zur Erledigung dieser Tätigkeit zusätzliches Personal vom Arbeitsmarkt hätte rekrutiert werden müssen.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die in der Gerichtsakte befindlichen Schriftstücke, den von der Antragsgegnerin vorgelegten Verwaltungsvorgang, 59 Blatt, und die Gerichtsakte des erledigten Verfahrens 7 L 1119/10.KS Bezug genommen. Die Unterlagen sind Gegenstand der Entscheidung gewesen.

II.

Der Antrag ist zulässig und insbesondere nach § 80 Abs. 5 VwGO statthaft.

Bei der auf § 4 Abs. 4 Satz 2 Postpersonalrechtsgesetz (PostPersRG) gestützten Zuweisung zu der DT KS handelt es sich um einen Verwaltungsakt gemäß § 35 Satz 1 VwVfG. Der Widerspruch gegen eine solche Zuweisung hat auch gemäß § 80 Abs. 1 VwGO aufschiebende Wirkung. Denn es handelt sich weder um eine Abordnung noch um eine Versetzung im beamtenrechtlichen Sinne, für die § 126 Abs. 3 Nr. 3 Beamtenrechtsrahmengesetz die aufschiebende Wirkung eines gegen sie eingelegten Rechtsmittels ausschließt. Eine solche Regelung ist für die Zuweisung nicht getroffen worden. Deshalb muss die Behörde, wenn sie die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ausschließen will, gemäß §

80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung anordnen und gemäß Abs. 3 Satz 1 der Vorschrift begründen, was die Antragsgegnerin auch getan hat.

Der Antrag ist auch begründet.

Bei seiner Entscheidung hat das Gericht im Rahmen einer Abwägung das private Interesse an einem Aufschub der Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsaktes gegen das öffentliche Interesse an seiner Vollziehung gegeneinander abzuwägen. Dabei können auch Erkenntnisse über die Rechtmäßigkeit und die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes, der vollzogen werden soll, einbezogen werden, wenn aufgrund der lediglich summarisch gebotenen Prüfung der streitgegenständliche Verwaltungsakt offensichtlich rechtmäßig oder offensichtlich rechtswidrig erscheint. Ist der Verwaltungsakt danach offensichtlich rechtswidrig, so ist die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs wiederherzustellen oder anzuordnen, weil an der sofortigen Vollziehung eines offensichtlich rechtswidrigen Bescheides kein öffentliches Interesse bestehen kann. Erweist sich der angefochtene Bescheid nach der vorgeschriebenen Überprüfung als offensichtlich rechtmäßig, bedarf es in den Fällen der Anordnung der sofortigen Vollziehung durch die Behörde im Einzelfall eines besonderen öffentlichen Vollzugsinteresses, das über das Interesse am Erlass des Verwaltungsaktes hinausgeht.

Da sich bei der summarischen Prüfung im vorliegenden Verfahren der Zuweisungsbescheid der Antragsgegnerin weder als offensichtlich rechtmäßig noch offensichtlich rechtswidrig erweist, hat die Kammer eine von den Erfolgsaussichten des Hauptsachverfahrens unabhängige Interessenabwägung vorgenommen, die wie in dem vom Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht (VG Schleswig) mit Beschluss vom 04.08.2010 – 12 B 53/10 – entschiedenen Parallelverfahren zu Lasten der Antragsgegnerin ausfällt.

Wie das VG Schleswig ist auch die Kammer im vorliegenden Verfahren der Auffassung, dass sich im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens nicht abschließend klären lässt, ob die Voraussetzungen des § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG gegeben sind. Danach ist eine dauerhafte Zuweisung einer dem Amt entsprechenden Tätigkeit auch ohne Zustimmung des Beamten zulässig bei Unternehmen, deren Anteile ganz oder mehrheitlich der Aktiengesellschaft gehören, bei der der Beamte beschäftigt ist, wenn die Aktiengesell-

schaft hieran ein dringendes betriebliches oder personalwirtschaftliches Interesse hat und die Zuweisung nach allgemeinen beamtenrechtlichen Grundsätzen zumutbar ist.

Zu den Voraussetzungen dieser Vorschrift führt das VG Schleswig in seiner Entscheidung zunächst aus:

> „Bei der DT KS handelt es sich um eine 100 %ige Tochtergesellschaft der Deutschen Telekom AG.
>
> Auch ist ein dringendes betriebliches oder personalwirtschaftliches Interesse im Sinne der Vorschrift zu bejahen. Da die Deutsche Telekom AG, die dem Dienstherrn (Bund) obliegenden Rechte und Pflichten gegenüber den bei ihr beschäftigten Beamten wahrzunehmen hat (§ 1 Abs. 1 Satz 1 PostPersRG), liegen Maßnahmen, die geeignet sind, den Anspruch der Beamten auf amtsangemessene Beschäftigung zu verwirklichen, schon aus diesem Grund im betrieblichen Interesse im Sinne des § 4 Abs. 4 Satz 2 PostPersRG. Zusätzlich ist ein personalwirtschaftliches Interesse gegeben, weil die Deutsche Telekom AG, die die Kosten der Alimentierung der bei ihr beschäftigten Beamten trägt, von diesen Beamten auch eine Dienstleistung erhält. Ferner ist als dringendes betriebliches und personalwirtschaftliches Interesse das Bestreben anzuerkennen, reibungslose Arbeitsprozesse durch Nutzung des Know-hows und Erfahrungspotentials der bisherigen Kräfte sicherzustellen und dadurch die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern."

Dem schließt sich auch die Kammer mit der Ergänzung an, dass die Deutsche Telekom AG von ihren Beamten nicht nur tatsächlich eine Dienstleistung erhält, sondern diese auch im Rahmen der Wahrung der Grundsätze einer amtsangemessenen Beschäftigung erwarten darf.

Wie das VG Schleswig in der genannten Entscheidung hegt aber auch vorliegend die Kammer erhebliche Zweifel daran, dass die der Antragstellerin zugewiesene Tätigkeit, die die Antragsgegnerin mit „Kundenberater II a" bezeichnet, eine dem Amt einer Fernmeldehauptsekretärin angemessene und entsprechende Tätigkeit darstellt. Um eine solche muss es sich jedenfalls im Falle der *dauerhaften* Zuweisung zu einer Tochtergesellschaft bei *fehlender Zustimmung* des Beamten handeln. Davon kann auch deshalb nicht im Hinblick auf § 6 PostPersRG abgesehen werden, weil es sich bei § 4 PostPersRG um eine abgeschlossene Regelung für die Fälle der Zuweisung zu einem Tochterunternehmen handelt, § 6 PostPersRG Fälle der vorübergehenden Verwendung eines Beamten auf einem ande-

ren Dienstposten betreffen und es hier gerade um die *dauerhafte* Zuweisung einer Tätigkeit geht.

Der Inhaber eines statusrechtlichen Amtes kann gemäß Art. 33 Abs. 5 GG beanspruchen, dass ihm ein abstrakt-funktionelles Amt sowie ein amtsangemessenes konkret-funktionelles Amt übertragen werden. Der Inhalt des statusrechtlichen Amtes ergibt sich aus § 18 Bundesbesoldungsgesetz. Danach sind die Funktionen der Beamten nach den mit ihnen verbundenen Anforderungen sachgerecht zu bewerten und Ämtern zuzuordnen. Die Ämter sind nach ihrer Wertigkeit der [illegible]oldungsgruppen zuzuordnen. Gekennzeichnet wird das statusrechtliche Amt grundsätzlich durch die Zugehörigkeit zu einer Laufbahn und Laufbahngruppe, durch das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe und durch die dem Beamten verliehene Amtsbezeichnung. In abstrakter Weise wird dadurch seine Wertigkeit in Relation zu anderen Ämtern zum Ausdruck gebracht. Der einem Beamten übertragene Aufgabenkreis muss dem verliehenen statusrechtlichen Amt entsprechen (vgl. BayVGH, Beschluss vom 30.03.2009 – 15 Cs 09.112 –, Juris, m.w.N.). Nach § 8 PostPersRG findet § 18 BBesG mit der Maßgabe Anwendung, dass gleichwertige Tätigkeiten bei der Aktiengesellschaft als amtsgemäße Funktionen gelten. Diese Regelung stellt klar, dass auch im Bereich der Postnachfolgeunternehmen der Grundsatz der funktionsgerechten Ämterbewertung gilt, dessen Anwendung für die Erfüllung der Ansprüche auf amtsangemessene Beschäftigung erforderlich ist. Demnach umfasst der Anspruch die auf Dauer angelegte Übertragung einer gleichwertigen Tätigkeit. Die Gleichwertigkeit der einem Beamten übertragenen Tätigkeit bei einem Postnachfolgeunternehmen ist aufgrund eines Funktionenvergleichs mit den Tätigkeitsbereichen der Deutschen Bundespost zu beurteilen. Nur eine nach diesem Maßstab gleichwertige Tätigkeit ist eine amtsangemessene Beschäftigung im Sinne von Art. 33 Abs. 5 GG (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 18.09.2008 – 2 C 126.97 –, BVerwGE 132, 40 ff., Juris-Abdruck Rdnr. 12 m.w.N.).

Im vorliegenden Fall kann die Kammer nicht erkennen, ob der Antragstellerin mit der als „Kundenberater II a" bezeichneten Tätigkeit bei der DT KS in Fulda eine ihrem innegehabten Amt einer Fernmeldehauptsekretärin bei der Deutschen Bundespost entsprechende Beschäftigung zugewiesen worden ist. In diesem Zusammenhang erlangt auch der vom VG Schleswig in seinem Beschluss vom 04.08.2010 angesprochene Bestimmtheitsgrundsatz nach § 37 VwVfG Bedeutung, wonach in Bescheiden über die Zuweisung einer Tätigkeit

eine hinreichend konkrete Aufgabenbeschreibung vorausgesetzt wird, welche die Wandlung der herkömmlichen Berufsbilder mit einbezieht und insofern dem gestiegenen Bedarf an Kundendienst und Kundenbetreuung per Telefon oder „Online" unter Berücksichtigung der erforderlichen amtsangemessenen Wertigkeit des sodann übertragenen Aufgabenkreises Rechnung trägt.

Nach den Angaben der Antragstellerin, die sie an Eides Statt versichert hat, hat im Laufe der letzten drei Jahre eine schleichende Veränderung ihres Tätigkeitsfeldes stattgefunden. Dabei geht es nicht nur darum, dass die Antragstellerin im Rahmen ihrer Tätigkeit selbst nach der von der Antragsgegnerin erwähnten Beschreibung in der Anlage I des Entgeltrahmentarifvertrages der DT KS (u.a.: „Beratung der Kunden zu Services, ... und Endgeräten nach Systemvorgabe; ...; Durchführung einfacher Telesalesaktionen/ Telemarketingrecherchen") und dem Vortrag der Antragsgegnerin, wonach zu ihrer Tätigkeit die Beratung zu allen Produkten der Deutschen Telekom AG und Verkäufe gehören, Produkte der Deutschen Telekom zu verkaufen und anzupreisen hat, was offensichtlich mit der Bezeichnung einer Call-Center-Tätigkeit gemeint ist, sondern es geht nach dem Verständnis der Kammer auch darum, dass die Antragstellerin aufgrund ihres vermehrten Einsatzes im Call-Bereich offensichtlich nicht mehr die Möglichkeit zu einer eigenständigen und abschließenden Bearbeitung der von ihr telefonisch angenommenen Kundenanliegen im Back-Office-Bereich hat, so wie dies noch während ihrer Tätigkeit bei der Kundenniederlassung möglich gewesen ist. Gerade dann ist der Hinweis der Antragsgegnerin, dass kein Unterschied in den Anforderungen, die einerseits an die schriftliche Bearbeitung einer Kundenanfrage und andererseits einer telefonischen Bearbeitung einer Kundenanfrage zu stellen sind, unerheblich. Ist sie also nicht in der Lage, mündliche Anfragen schon gleich am Telefon abschließend zu bearbeiten, bleibt ihr bei den anderen nur übrig, sie schriftlich zu erfassen und an andere Mitarbeiter weiterzugeben. Das bloße schriftliche Erfassen von mündlich vorgebrachten Anfragen stellt aber nach Ansicht der Kammer eine unter dem Amt einer Fernmeldehauptsekretärin wertmäßig anzusiedelnde Tätigkeit dar, die zusammen mit der sog. Telesalestätigkeit die derzeitige Tätigkeit der Antragstellerin bei der DT KS im Vergleich zu ihrer früheren deutlich abwertet.

Dem diesen Überlegungen zugrundeliegenden und an Eides Statt versicherten Vortrag der Antragstellerin ist von der Antragsgegnerin auch nicht widersprochen worden. Daran än-

dert auch nichts, dass heutzutage während des Telefonierens mit dem Kunden bestimmte, in Lehrgängen zu erlernende Gesprächstechniken angewendet werden sollen und zu jenen Telesalestätigkeiten eine fundierte Kenntnis über die Produktpalette der Deutschen Telekom AG gehört. Dies spricht für sich noch nicht für eine Amtsangemessenheit der der Antragstellerin zugewiesenen Tätigkeit. Soweit die Antragsgegnerin Übereinstimmung der bisherigen mit der jetzigen Tätigkeit der Antragstellerin behauptet, legt sie aber weder – unter Beachtung des Bestimmtheitsgrundsatzes - in der streitgegenständlichen Zuweisungsverfügung noch in der Antragserwiderung dar, welche Tätigkeiten zu dem früheren Aufgabenbereich der Antragstellerin „Agent Kundenbetreuung" noch welche Aufgaben einer Fernmeldehauptsekretärin bei der ehemaligen Deutschen Bundespost zugefallen sind. Damit sind auch nicht annähernd ein Vergleich und damit eine Beurteilung der Amtsangemessenheit möglich. Hinzu kommt noch – wie auch das VG Schleswig in seinem Beschluss vom 04.08.2010 auf Seite 11 ausführt –, dass der Agent Kundenbetreuung amtsangemessen für die Besoldungsgruppen A 8 und A 9 mittlerer Dienst eingestuft worden sei, während die Antragsgegnerin andererseits vorgetragen hat, dass auch bei den Fernmeldeämtern bzw. Niederlassungen der Deutschen Bundespost seinerzeit operative Aufgaben von Beamten des mittleren Dienstes erledigt worden seien, deren Posten meist „strichbewertet" gewesen seien, etwa nach A 6/A 7, A 7/A 8, in Einzelfällen auch A 6/A 7/A 8 und nach A 9. Auch danach ist nicht auszuschließen, dass bei den Tätigkeiten eines Kundenberaters II a in nicht unerheblichem Maße niedriger zu bewertende Tätigkeiten als solche nach der Besoldungsgruppe A 8 anfallen.

Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin hat die Antragstellerin ihr Recht, sich gegen die nicht amtsangemessene Beschäftigung zur Wehr zu setzen, nicht dadurch verbraucht, dass sie schon vor Betriebsübergang auf die DT KS die gleiche Tätigkeit ausgeübt habe, die nunmehr Inhalt der Zuweisungsverfügungen geworden sei, sich in früheren Zeiten aber nie dagegen gewehrt habe. Ein Verlust des Rügerechts vermag die Kammer in diesem Umstand nicht zu sehen, und im Übrigen hat die Antragstellerin auch glaubhaft den fließenden Wandel in ihrer Tätigkeit bei der Deutschen Telekom AG und der DT KS dargelegt, der sich erst in den letzten drei Jahren vollzogen hat. Schließlich vermag auch der Hinweis darauf, dass in dem Anhörungsschreiben vom 20.04.2010 die der Antragstellerin zuzuweisende Tätigkeit mit der Wiedergabe der Anlage I des Entgeltrahmentarifvertrages der DT

KS in ausreichendem Maße definiert worden sei, nicht weiterzuhelfen, da eine Anhörung nach § 28 VwVfG nicht den Zweck haben kann, hilfsweise den Inhalt der noch zu erlassenden Verfügung zu ersetzen.

Soweit die Antragsgegnerin bereits in dem vorherigen Verfahren 7 L 1119/10.KS betreffend die Zuweisung zur DT KS in Kassel mit ihrem Antragserwiderungsschriftsatz zum Beleg ihrer Auffassung drei Entscheidung des Bayerischen VGH, des VGH Baden-Württemberg und des VG Berlin vorlegt, vermögen auch diese nichts an der vorliegend getroffenen Entscheidung der Kammer zu ändern. Zunächst betreffen alle drei Entscheidungen die Zuweisung einer Tätigkeit als Service Center Agent im Unternehmen der Vivento Customer Services GmbH, mit denen der vorliegende Fall nach dem eigenen Vortrag der Antragsgegnerin nicht zu vergleichen sei. Des Weiteren behandelt der Beschluss des Bayerischen VGH vom 26.04.2010 – 15 CS 10.419 - den Fall eines technischen Fernmeldeobersekretärs der Besoldungsgruppe A 7, der eine Besoldungsgruppe unter der dem Amt eines Fernmeldehauptsekretärs steht. Auf Seite 4 seines Beschlusses führt das Gericht aus, dass das dem Antragsteller zugewiesene Amt in seiner Wertigkeit demjenigen des ihm verliehenen statusrechtlichen Amtes entspreche, also gleichwertig und nicht höherwertig ist. Ein eingehender Funktionsvergleich mit den Tätigkeitsbereichen der Deutschen Bundespost war auch dort nicht möglich und sollte dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben, wobei die Kammer der Ansicht ist, dass ein solcher Vergleich auch im Eilverfahren wenigstens annähernd, d.h. summarisch, möglich sein muss. Auch der VGH Baden-Württemberg führt in seinem Beschluss vom 28.06.2010 – 4 S 2386/09 – auf Seite 4 oben aus, dass die Gleichwertigkeit der einem Beamten übertragenen Tätigkeit bei einem Postnachfolgeunternehmen aufgrund eines Funktionsvergleichs mit den Tätigkeitsbereichen bei der (ehemaligen) Deutschen Bundespost zu beurteilen sei, und ist entgegen der Ansicht des Bayerischen VGH nicht der Meinung, dass diese Prüfung dem nachfolgenden Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben müsse. Der Grund für die Ablehnung der Beschwerde des dortigen Antragstellers ergibt sich vielmehr aus den weiteren Ausführungen ab Seite 4 unten, wonach dem dortigen Antragsteller in der ihn betreffenden Zuweisungsverfügung ein konkretes Aufgabenspektrum übertragen worden sei, zu dem ganz bestimmte im einzelnen aufgeführte Aufgaben gehörten, was aber im vorliegenden Fall – wie bereits dargelegt – nicht geschehen ist. Schließlich resultiert die für die Beamtin nega-

tive Entscheidung des VG Berlin in seinem Beschluss vom 22.06.2010 – VG 7 L 81.10 – daraus, dass die dortige Antragstellerin nicht ansatzweise begründet habe, dass die von der Antragsgegnerin im einzelnen beschriebenen Aufgaben nicht ihrem Statusamt A 8 angemessen wären. Soweit dieses Gericht seine ablehnende Entscheidung zusätzlich auf § 6 PostPersRG stützt, wonach Beamte vorübergehend auch auf Arbeitsposten von geringerer Bewertung verwendet werden dürften, und dass sich daraus ergebe, dass eine im Zweifel unterwertige Tätigkeit jedenfalls bis zu einer Entscheidung um Hauptsacheverfahren zumutbar sei, vermag die Kammer dem nicht zu folgen, weil es nun einmal im vorliegenden Fall nicht um eine vorübergehende, sondern eine dauerhafte Zuweisung einer Tätigkeit bei einer Tochtergesellschaft der Antragsgegnerin geht.

Ob sich die Rechtswidrigkeit der Zuweisung im vorliegenden Fall auch daraus ergibt, dass der Antragstellerin kein abstrakt-funktionelles Amt übertragen worden ist und eine Behördeneingliederung nicht stattgefunden hat, muss nach allem nicht mehr entschieden werden, wenn auch die Kammer hier im Gegensatz zum VG Schleswig keine grundlegenden Bedenken hätte; der Gesetzgeber hat nun einmal die Möglichkeit der Beschäftigung von Beamten bei privaten Gesellschaften geschaffen, so dass die Anforderungen an die Übertragung eines abstrakt-funktionellen Amtes entsprechend anzupassen sind und mit der Zuweisung der Tätigkeit eines Kundenberaters II a bei der DT KS grundsätzlich erfüllt werden könnten (vgl. dazu den von der Antragsgegnerin vorgelegten Beschluss des Bayerischen VGH vom 26.04.2010, Originalabdruck Rdnr.14, Seite 5 oben).

Soweit die Antragsgegnerin ein öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung damit begründet hat, dass ansonsten zusätzliches Personal zur Erledigung der Aufgaben bei der DT KS bereitgestellt werden müsse, hält dies die Kammer mit dem VG Schleswig ebenfalls für eine im Rahmen der Interessenabwägung unbeachtliche wirtschaftliche Erwägung der Antragsgegnerin; ein öffentliches Interesse kann allein darin bestehen, dem Anspruch der Antragstellerin auf amtsangemessene Beschäftigung zu genügen (dort Seite 12 des Beschlusses). Da jedoch davon auszugehen ist, dass die Amtsangemessenheit der zugewiesen Tätigkeit bislang nicht glaubhaft gemacht worden ist, ergibt die vorzunehmende Interessenabwägung, dass die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs wiederherzustellen ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung folgt aus §§ 1 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 2, 53 Abs. 3 Nr. 2 GKG; es liegt der halbe Regelstreitwert zugrunde.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können Beschwerde gegen diesen Beschluss einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht Kassel
Tischbeinstraße 32
34121 Kassel

schriftlich einzulegen.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem

Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Brüder-Grimm-Platz 1 - 3
34117 Kassel

einzureichen.
Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander setzen.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht gemäß § 67 Abs. 4 VwGO Vertretungszwang. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Gegen die Streitwertfestsetzung steht den Beteiligten die Beschwerde zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,– Euro übersteigt oder wenn sie das Gericht, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, in dem Beschluss zugelassen hat. Sie ist nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, zulässig. Soweit der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt wird, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Streitwertbeschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Kassel schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.
Anträge und Erklärungen können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten schriftlich eingereicht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben werden, § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 5 Satz 1 GKG.

Für die Bevollmächtigung gelten die Regelungen der für das zugrunde liegende Verfahren geltenden Verfahrensordnung entsprechend, § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 5 Satz 2 GKG.

Bei den hessischen Verwaltungsgerichten und dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

Ausgefertigt:
Kassel, den 15. OKT. 2010
Angestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Verwaltungsgerichts Kassel